

**Antrag auf Förderung der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen
für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 526

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 30.06.2021

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

2. Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Anlage von Uferrand- und/oder Erosionsschutzstreifen gemäß Nr. 9 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015, in der jeweils gültigen Fassung) auf den in der Anlage A und/oder B aufgeführten Ackerflächen

Hektar Uferrandstreifen	Prämiensatz je Hektar/Jahr	Euro Gesamtprämie je Jahr (beantragte ha x Prämiensatz)
ha ¹⁾	1.100,- Euro	Euro
Hektar Erosionsschutzstreifen	Prämiensatz je Hektar/Jahr	Euro Gesamtprämie je Jahr (beantragte ha x Prämiensatz)
ha ²⁾	1.100,- Euro	Euro

¹⁾ Summe der Teilschläge gemäß Spalte 6 der Anlage A (URS)

²⁾ Summe der Teilschläge gemäß Spalte 6 der Anlage B (ERS)

3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, beginnend mit dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2022,

- 3.1 die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung genannten Bedingungen einzuhalten,
- 3.2 die aktuell verbindlichen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten,
- 3.3 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,

- 3.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Verpflichtungen sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- 3.5 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit dieser Fördermaßnahme stehen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Plakate), einschließlich gewerblich genutzter Internetseiten, auf die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinzuweisen und dabei die Bestimmungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten,
- 3.6 auf den beantragten Flächen Uferrandstreifen und/oder Erosionsschutzflächen, deren Breite mindestens 5 und höchstens 30 Meter beträgt, durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen anzulegen und für die Dauer der Verpflichtung beizubehalten; Sofern eine bestehende Begrünung, den o.g. Anforderungen entspricht, kann diese beibehalten werden,
- 3.7 bei Neuanlage eines Uferrand- oder Erosionsschutzstreifens die Einsaat vor dem 01.04. des Verpflichtungsjahres durchzuführen; Ausnahmen von diesem Termin erfordern die Genehmigung der Bewilligungsbehörde,
- 3.8 die Uferrand- und Erosionsschutzstreifen nicht zu düngen und keine Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes aufzubringen und keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
- 3.9 den Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht im Zeitraum vom 01.04. bis 01.07. eines Jahres vorgenommen werden dürfen,
- 3.10 keine über die ggfs. notwendige Nachsaat hinausgehende Bodenbearbeitung vorzunehmen; eine mechanische Bearbeitung darf die Begrünung der Flächen nicht wesentlich beeinträchtigen,
- 3.11 weder die Uferrandstreifen einschließlich angrenzender Böschung noch die Erosionsschutzstreifen – auch nicht durch Dritte – beweiden zu lassen,
- 3.12 keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 3.13 die Flächen abgesehen von der Abfuhr des Mähgutes nicht zu nutzen,
- 3.14 mit dem Grundantrag eine lagegenaue Skizze des / der Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen(s) einzureichen,
- 3.15 im Falle der Beantragung von Erosionsschutzstreifen über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eine fachliche Bestätigung der Bodenschutzberatung der Landwirtschaftskammer über die fachlichen Maßgaben entsprechende Lage der anzulegenden Erosionsschutzstreifen einzuholen (Anlage C).

4 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 4.1 Ich/wir Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin/sind und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübe(n) und den Betrieb selbst bewirtschafte(n),
- 4.2 dass meine/unsere Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt wird, im Land Nordrhein-Westfalen liegen und die Erosionsschutzstreifen nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- und Gewässerschutzberatung auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen $CC_{Wasser\ 1}$ oder $CC_{Wasser\ 2}$ angelegt werden,
- 4.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind; dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 4.4 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 4.5 Flächen nicht förderfähig sind,
 - 4.5.1 die zum Zeitpunkt der Grundantragsstellung im Flächenverzeichnis des Sammelantrages mit den Nutzartcodierungen 590, 591, 595 oder 599 angegeben wurden,
 - 4.5.2 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind, bei denen bereits vertragliche Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
 - 4.5.3 die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes sind und diese mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
- 4.6 im Falle von Flächenabgängen gegenüber dem Bewilligungsrahmen eine Auszahlung der Förderung nach den im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag des aktuellen Jahres festgestellten Uferrand- bzw. Erosionsschutzstreifen erfolgt,
- 4.7 für Uferrand- und Erosionsschutzstreifen dieser Fördermaßnahme, die gleichzeitig zur Erfüllung der Greening-Verpflichtung als ökologische Vorrangflächen angegeben werden, eine Kürzung des Hektarsatzes um 380 Euro erfolgt;

diese Kürzung erfolgt für jeden Schlag, der künftig sowohl in dieser Agrarumweltmaßnahme im Auszahlungsantrag beantragt, als auch im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangfläche (Feldrand-, Pufferstreifen, Streifen am Waldrand oder Brache) zur Erfüllung der Greeningauflagen angegeben wird; ausgenommen sind Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden oder nach der Kleinerzeugerregelung von den Greeningauflagen befreit sind,

- 4.8 in Fällen von höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen anerkannt werden können,
- 4.9 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 4.10 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 4.11 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 sind, und bei entsprechender Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden,
- 4.12 die beantragte Förderung abgelehnt oder zurückgenommen wird, wenn die allgemeinen oder maßnahmenspezifischen Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- 4.13 Flächenabweichungen, Verstöße gegen Verpflichtungen und falsche Angaben zu Kürzungen oder Aufhebung des Zuwendungsbescheids und Rückforderungen gemäß den Nummern 12.3 und 12.4 der Förderrichtlinien führen können,
- 4.14 festgestellte Verstöße einer vorhergehenden Verpflichtung rückwirkend bei der Sanktionsbemessung in der aktuellen Verpflichtung, außer im Falle eines Betriebs-/Bewirtschafterwechsels, zu berücksichtigen sind,
- 4.15 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung, jährlich zu verzinsen ist,
- 4.16 die Bewilligung der Förderung nach festgesetzten Prioritäten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen werden kann,
- 4.17 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit mindestens 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt, die der Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) zugeordnet ist,
- 4.18 die bewilligte Maßnahme im Falle einer Änderung der verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; eine solche Anpassung kann auch erfolgen, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden und um die Bewilligung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anpassen zu können.

5 Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können – ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Förderung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane kontrolliert werden können, dass ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilen werde(n), der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird, die Kontrolleure das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Bodenproben haben und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
- 5.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 5.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können; ich bin/wir sind auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden,

- 5.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können,
- 5.8 die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Gemeinde, in der die Zuwendungsempfänger wohnen, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.8.2014), dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden
- 6 Ich habe/Wir haben die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten erhalten und mir/uns ist deren Inhalt bekannt.**
- 7 Die Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen vom 29. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers/der Antragsteller

Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben. _____ Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	Vollständig J/N <input type="checkbox"/>	Plausibel J/N <input type="checkbox"/>	Gültig J/N <input type="checkbox"/>	Antrag erfasst _____ Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers
	Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am: _____ erfasst am: _____ durch: _____			

Anlage A (URS)	Flächenaufstellung zum Grundantrag: Hier: Anlage von Uferrandstreifen 2021				
Antragssteller/in					
Name, Vorname				Unternehmensnummer	
Ich/wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Anlage von Uferrandstreifen auf Acker auf folgenden Flächen:					
1	2	3	4	6	
Lfd. Nr. beantragter Uferrandstreifen	Lfd. Nr. Feldblock ¹⁾	Schlag-Nr. ¹⁾	Teilschlag ¹⁾ (a, b, c)	beantragte Fläche des Uferrandstreifens ²⁾ in ha für den Bewilligungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022	
Uferrandstreifenfläche insgesamt					ha³⁾

Auf den o. g. Flächen werde ich bestehende bzw. auf mind. 5 m Breite erweiterte und ggfs. neu anzulegende Uferrandstreifen gemäß Ziffer 9.3.1 bis 9.3.9 der Richtlinien bewirtschaften. Neu anzulegende Uferrandstreifen auf den o. g. Flächen werde ich bis spätestens zum 01.04.2022 anlegen. Die Uferrandstreifen sind an jeder Stelle mindestens 5 m und höchstens 30 m breit.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers _____

1) gemäß Flächenverzeichnis 2021
 2) Angabe in ha (Flächengröße auf vier Nachkommastellen auf- oder abrunden)
 3) ermittelte Summe(n) auf Seite 1 des Antragsformulars eintragen

Anlage B (ERS)		Flächenaufstellung zum Grundantrag: Hier: Anlage von Erosionsschutzstreifen 2021			
Antragssteller/in					
Name, Vorname				Unternehmensnummer	
Ich/wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Anlage von Erosionsschutzstreifen auf folgenden Flächen:					
1	2	3	4	6	
Lfd. Nr. beantragter Erosionsschutzstreifen	Lfd. Nr. Feldblock ¹⁾	Schlag-Nr. ¹⁾	Teilschlag ¹⁾ (a, b, c)	beantragte Fläche des Erosionsschutzstreifens ²⁾ in ha für den Bewilligungszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022	
Erosionsschutzstreifenfläche insgesamt					ha³⁾

Auf den o. g. Flächen werde ich nach Aberntung der vorhergehenden Hauptfrucht bis spätestens zum 01.04.2022 Erosionsschutzstreifen in der von der Bodenschutzberatung bestätigten Form anlegen und die Flächen gemäß Ziffer 9.3.1 bis 9.3.9 der Richtlinien bewirtschaften. Die Erosionsschutzstreifen sind an jeder Stelle mindestens 5 m und höchstens 30 m breit.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers _____

- 1) gemäß Flächenverzeichnis 2021
- 2) Angabe in ha (Flächengröße auf vier Nachkommastellen auf- oder abrunden)
- 3) ermittelte Summe(n) auf Seite 1 des Antragsformulars eintragen

Anlage C (ERS)	Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung zur Anlage von Erosionsschutzstreifen 2021	
Antragssteller/in		
Name, Vorname		Unternehmensnummer
Die beantragten Schutzstreifen dienen – der Lage und Größe nach- dem Erosionsschutz in besonderem Maße:		
	Vom Antragsteller auszufüllen: Ifd. Nrn. der beantragten Schutzstreifen gemäß Flächenaufstellung (Anlage B des Antrags)	Von der Boden- bzw. Gewässerschutzberatung auszufüllen, wenn Korrekturen notwendig:
CC _{Wasser 1 oder 2} am Hangfuß (z.B. zum Schutz angrenzender Flächen, Gewässern oder Straßen/Wegen vor abgetragenen Bodenmaterial)		
CC _{Wasser 1 oder 2} am Vorgewende (bevorzugt bei Bewirtschaftung quer zum Hang)		
CC _{Wasser 1 oder 2} an der Hangmitte (zur Verkürzung der erosiven Hanglänge)		
CC _{Wasser 1 oder 2} in Hangmulden (zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser)		
Der Schutzstreifen liegt nicht in einem Feldblock der Einstufung CC _{Wasser 1 oder 2}		(gesonderte Bestätigung erforderlich)
Sonstiges		

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

(von der Boden- bzw. Gewässerberatung der Landwirtschaftskammer NRW auszufüllen)

Die Schutzstreifen entsprechen wie beantragt den bodenschutzfachlichen Empfehlungen.

Die beantragten Schutzstreifen entsprechen unter Berücksichtigung der empfohlenen und vom Antragsteller vorgenommenen Korrekturen den bodenschutzfachlichen Empfehlungen.

Name, Vorname
(der/ des durchführenden LWK-Mitarbeiterin/ Mitarbeiters)

Hinweis für den Antragsteller:
Die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer legt Ihren Antrag der Boden- bzw. Gewässerschutzberatung vor. Sofern die Bodenschutzberatung die Schutzstreifen in der beantragten Form nicht befürworten kann, erhalten Sie die Gelegenheit, Ihren Antrag diesbezüglich in Abstimmung mit dem/der zuständigen Berater/Beraterin abzuändern (eine Erhöhung der insgesamt beantragten Schutzstreifenfläche ist nach dem 30.06. jedoch nicht mehr möglich). Die fachliche Bestätigung ist Voraussetzung für die Bewilligung der beantragten Schutzstreifen.